

Zeitschrift: Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie = Revue philosophique et théologique de Fribourg = Rivista filosofica e teologica di Friburgo = Review of philosophy and theology of Fribourg

Band: 40 (1993)

Heft: 3

Artikel: Kirchenrecht und Seelsorge im 13. Jahrhundert

Autor: Wicki, Niklaus

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-761383>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

NIKLAUS WICKI

Kirchenrecht und Seelsorge im 13. Jahrhundert

Trois Sommes de pénitence de la première moitié du XIII^e siècle. La *Summula Magistri Conradi*, Les sommes *Quia non pigris* et *Decime dande sunt*. Textes établis et présentés par Jean Pierre Renard. Postface de Mgr Philippe Delhaye. Tomes I et II (Lex spiritus vitae, 6). Louvain-la-Neuve: Centre Cerfaux-Lefort 1989.

J.P. Renard veröffentlicht in der vorliegenden Textausgabe drei in verschiedener Weise inhaltlich miteinander verwandte Buß-Summen der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts. Die *Summula Magistri Conradi* und die Summe *Quia non pigris* gehen teilweise auf die gleichen Quellen zurück, sind aber voneinander unabhängig; die Summe *Decime dande sunt* dagegen stellt in ihren ersten vierzig Kapiteln eine Abbreviation der *Summula Conradi* dar.

Die drei Texte gehören zur literarischen Gattung der Buß-Summen (*Summae de poenitentia*, S. *poenitentiales*). Sie sind zu unterscheiden von den Bußbüchern (*libri poenitentiales*) des 7. bis 11. Jahrhunderts. Die frühesten Buß-Summen stammen aus dem Ende des 12. Jahrhunderts. Sie sind in zwei Formen überliefert: als systematischen wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Darstellungen der für die Spendung der Sakramente, besonders der Buße, einschlägigen Fragen der Theologie und des kanonischen Rechts und als kleinformatige, auf billiges Pergament oder Papier geschriebene Handbüchlein, die rein praktischen Bedürfnissen der Seelsorge dienen. Letztere Manualien vermittelten auszugsweise das Wissen der großen Buß-Summen angepaßt an Leser, die in Theologie und kanonischem Recht wenig bewandert waren. Die Buß-Summen sind einerseits Zeugen einer neuen Bußauffassung, andererseits Hilfsmittel der neu aufkommenden Bußpraxis. Im 12. Jahrhundert trat allmählich an die Stelle der starren Tarifbuße (*poenitentia taxata*), deren Maß die alten Bußbücher bestimmten, die vom Beichtvater in Abschätzung der Umstände und der Disposition des Pönitenten zugemessene Buße. «*Hodie sunt poenitentiae arbitrarie*»

(*Summula Conradi*, c. 27 A, 30–31). Mit der Vorschrift der 4. Lateransynode 1215 jährlich wenigstens einmal bei seinem Pfarrer zu beichten, wurden der Pfarrklerus und, da bald die Beichte auch bei den Mendikanten abgelegt werden konnte, die Dominikaner und Franziskaner die hauptsächlichsten Verwalter des Bußsakramentes. In ihren Reihen waren die kleinen Buß-Summen als praktische theologische und kanonistische Ratgeber sehr verbreitet. Die drei von Renard edierten Texte sind typische Beispiele dieser Art.

Der 1. Band der Veröffentlichung enthält die Prolegomena zu den drei Editionen und die Register, der 2. die Texte. Die Prolegomena gehen in manchen Teilen weit über das hinaus, was als Einleitung zu den drei edierten Texten üblicherweise erwartet werden konnte. Der Herausgeber verweist darauf im Untertitel des 1. Bandes: «Prolégomènes et Notices complémentaires.» Renard präsentiert nämlich im 1. Band auch eine Reihe von Forschungsergebnissen, die nicht direkt die drei Buß-Summen betreffen, aber diesen inhaltlich verwandte Materialien zum Gegenstand haben. Dank seiner beeindruckenden Kenntnis der kanonistischen Literatur der Zeit gelingt ihm auch die Verifizierung des Großteils der Quellen. Die Resultate werden z.T. in Tabellen übersichtlich dargestellt. Sie sind durch gute Register (ein sechsteiliges Stellenregister: Hl. Schrift, Konzilien, Dekretalen, Decretum Gratiani, Collectiones decretalium und Corpus Juris civilis, S. 492–514) und neun weitere (u.a. der Autoren, Handschriften, Incipit, Explicit und Sachen, S. 515–542) erschlossen. So stellen die Prolegomena in mancher Hinsicht eine Art Arbeitsinstrument für die weitere Erforschung der hoch- und spätscholastischen Literatur der Buß-Summen dar. Der Aufbau der Prolegomena ist nicht in allen Teilen sachgerecht. So hätte die Beschreibung der Hss unbedingt an den Anfang gehört und nicht erst in Kapitel X (S. 330–430) geboten werden dürfen, nachdem in verschiedenen Zusammenhängen immer wieder auf diese verwiesen wurde.

Die Prolegomena beginnen mit den Einleitungen zu den drei edierten Summen, die als A, B und C bezeichnet werden (Kap. I–III). Ich rezensiere diese später zusammen mit den edierten Texten. In Kap. IV (S. 147–169) folgt eine Konkordanz der den drei Summen gemeinsamen Texte und ihrer Quellen in der *Summula Conradi*, in Kap. V dasselbe für die Summen A und B und der Quellen von B (S. 170–181). In den Kap. VI–VIII geht Renard auf Eigentümlichkeiten der Textüberlieferung der *Summula Conradi* in verschiedenen Hss ein. So registriert er in Kap. VI (S. 181–208) 131 Beifügungen und Varianten. Rund 80 dieser Additionen finden sich in einer einzigen Hs, davon 30 auf den Rändern der Hs O. Diese Einzelbeifügungen sind textkritisch wertlos, aber auch ihre inhaltliche Bedeutung ist gering. Es ist nicht einzusehen, warum sie hier aufgeführt werden. Das gilt erst recht von den Varianten, die schon in anderen Zusammenhängen erörtert wurden. In Kap. VII orientiert Renard über die stark veränderte Textüberlieferung der *Summula Conradi* in drei Hss (verschiedene Reihenfolge einzelner Kapitel, Auslassungen und Einschübe anderer

Kapitel). In Kap. VIII (S. 230–297) handelt Renard ausführlich von den *appendices* der *Summula Conradi*. Darunter sind mit der *Summula* verwandte Materialien zu verstehen, die sich in 28 Hss finden, in den meisten Fällen unmittelbar auf das letzte Kapitel folgend, in einigen ihr vorausgehend. Selbst wenn der Kopist der Summe auch diese *appendices* geschrieben, ja sie sogar fortlaufend zu den 40 Kapiteln derselben weitergezählt hat, handelt es sich nicht um Teile der *Summula*. Es sind Texte, für die sich der Schreiber aus irgendwelchen Gründen interessierte, z.B. wegen der veränderten Rechtslage. Diese *appendices* finden sich denn auch mit einer Ausnahme in späten Hss. Einzig die sog. *Questio magistri super quibusdam casibus* kommt in den Hss der Gruppe GdH, das heißt in der ältesten Überlieferung vor. Renard hat hier zahlreiche dieser interessanten Texte ediert. Kap. IX (299–329) bringt eine Konkordanz der Hss der *Summula Conradi* hinsichtlich der kodikologischen Daten, der Kapitel, Beifügungen und kanonistischen Quellen. In Kap. X (S. 330–430) folgt die Beschreibung der 65 Hss der drei Summen. Sie will, so Renard, pragmatisch und nicht erschöpfend sein und richtet sich nach dem Stand der Forschung und den Auskünften der gedruckten Kataloge, beruht z.T. aber auch auf eigenen Nachforschungen und Mitteilungen von Bibliothekaren. Die Beschreibung aller *Codices* ist zweiteilig. Im 1. Teil werden die Auskünfte über die kodikologischen Daten geboten, im 2. jene über die Inhalte. Dabei registriert Renard, außer in den Sammelhss, in denen sich die drei edierten Texte nicht mehr im ursprünglichen Zusammenhang befinden, kurz auch die anderen Werke. In Kap. XI (S. 431–449) werden Ergänzungen zur Beschreibung von zwölf Hss nachgetragen.

In den drei letzten Kapiteln ediert Renard Texte aus ungedruckten Quellenwerken der *Summula Conradi*. Sie sollen einen Einblick in die verschiedene Arbeitsweise der drei Autoren geben und im Fall der Summe des Damasus ermöglichen, die schon S. 38 und 121 begonnenen Textvergleiche zwischen dieser und der *Summula Conradi* fortzusetzen. In Kap. XII (S. 449–452) stellt Renard sechs Zitate aus der *Glossa ordinaria* Tankreds zu den *Compilationes antiquae* I, II und III zusammen, die in der *Summula Conradi* vorkommen. Kap. XIII (S. 453–455) bringt den Titel *De penitentiis et remissionibus* aus der *Summa titulorum decretalium* des Kanonisten Ambrosius, Kap. XIV (S. 456–489) 26 Auszüge aus der gleichnamigen Summe des Damasus.

Die Summula Magistri Conradi

Renard beginnt seine Prolegomena zu der von J.F. von Schulte 1868 in drei Hss der Bibliothek des Metropolitankapitels Prag entdeckten *Summula Conradi* mit einer nach Jahrhunderten geordneten Liste der 58 heute bekannten Hss. Fünf weitere in mittelalterlichen Katalogen aufgeführte Hss haben wahrscheinlich als verloren zu gelten. Die zum größten Teil aus dem 14. und 15. Jahrhun-

dert stammenden Hss sind vorwiegend im deutschen Sprachgebiet beheimatet. Als Schrift von geringem Umfang ist die *Summula* einzig in der Prager Hs Pa für sich allein überliefert. Viele der Codices, in denen sie mit Werken anderer Autoren zusammen vorkommt, stellen sog. Sammelhss (manuscripts factices) dar. Renard hat diese literarische Nachbarschaft untersucht und häufig Dominikaner und Franziskaner unter diesen Autoren festgestellt. Der Verfasser äußert sich selber über Zweck und Adressaten des Werkes nicht. Aus Schreiber- und Benutzervermerken geht aber hervor, daß es von Anwärtern auf das Priesteramt und Seelsorgegeistlichen gelesen wurde. Nach dem Prolog ist die aus 40 Kapiteln bestehende Summe in drei Teile gegliedert, deren *Überschriften die Inhalte* des 1. und 3. Teils (*De decimis; De symonia*) nur sehr ungenau, die des 2. Teiles (*De septem sacramentis ecclesie cum suis attinentiis*) dagegen zutreffend bezeichnen. Im Aufbau folgt die *Summula Conradi* der *Summa titulorum decretalium* (um 1215) des Kanonisten Damasus. Letztere ist auch inhaltlich die wichtigste Quelle der *Summula*. Weiter benutzt werden u.a. die *Summa confessorum* des Thomas von Chobham und die erste Fassung der *Summa de poenitentia* Raimunds von Peñafort. Die jüngsten zitierten kanonistischen Quellen weisen auf die Jahre 1226–1229 als Entstehungszeit der *Summula* hin.

Die abweichenden Angaben der Hss erlauben keine abschließende Lösung der Verfasserfrage. Es sind praktische Erwägungen, die Renard veranlassen, die *Summula* einem Magister Conradus zuzuschreiben. Wie er gegen J. Dietterle überzeugend nachweist, ist dieser Conradus aber nicht identisch mit dem Dominikaner Konrad von Höxter, dem Prior der Provinz Teutonia. Nach meiner Meinung schenkt der Herausgeber dem geschlossenen Zeugnis von acht der neun Hss der ältesten Gruppe GdH nicht die gebührende Aufmerksamkeit. Hinter ihren verschiedenen Schreibweisen (Siboto, Sigiboto, Sigebotus) stand ursprünglich ohne Zweifel ein und derselbe Name, wie übrigens auch Renard zugibt.

In den umfangreichen Prolegomena zur *Summula Conradi* kommt die Behandlung des textkritischen Problems zu kurz. Das dürfte mit der Entscheidung des Herausgebers zusammenhängen, nicht eine kritische Ausgabe zu erstellen, sondern, wie P. Michaud-Quantin für Texte dieser Art mit einer großen Zahl von Hss vorschlägt, einer Basishs zu folgen (vgl. S. 79).

Nach J. P. Renard teilen sich die 56 der 58 Hss der *Summula Conradi* in die zwei Hauptgruppen Mb Pa Gd H (43 Hss) und Pf Wa (13 Hss). Die zwei Hss F und Kb, die nur wenige Kapitel am Anfang enthalten, lassen sich nicht eindeutig in eine dieser Gruppen einreihen. Die erste Gruppe gliedert sich in die zwei Untergruppen Mb Pa (34 Hss) und Gd H (9 Hss). Vgl. Tabelle S. 25. Die Gruppen werden mit den Siglen der Hss bezeichnet, die in der Edition als Zeugen dieser Gruppen angeführt werden. Das Bestehen der Gruppe Pf Wa begründet Renard mit der verschiedenen Redaktion der Kapitel 27 und 28 und dem Fehlen der letzten Paragraphen des Kapitels 40 in den 13 Hss der Gruppe.

Die Existenz der Gruppe GdH ist belegt durch die vier Beifügungen in den Kapiteln 22, 28 und 40. Vgl. für diese Beweiselemente die Tabelle S. 26. Weitere Belege für die Bestimmung der drei Gruppen der Hss müssen mühsam unter den «Notes complémentaires sur la tradition manuscrite» (S. 84–94), den «Variantes principales des manuscrits Mb Gd H Pf Wa» (S. 83) und den «Additions» zur *Summula Conradi* (S. 182–208) zusammengesucht werden.

Mit der Annahme von zwei obersten Gruppen von Hss und der Gliederung der einen Gruppe in zwei Untergruppen hat Renard die Aussagen der Hss nicht richtig interpretiert. Diese belegen eindeutig das Bestehen von drei obersten und ersten Gruppen. Es darf also nicht, wie Renard das etwas emphatisch tut (S. 25), von der Existenz einer doppelten Tradition als grundlegendem Charakteristikum des Textes der *Summula Conradi* gesprochen werden. Renard betrachtet mit Recht die 13 Hss Pf Wa aufgrund der verschiedenen Redaktion der Kapitel 27 und 28 und der Auslassung in Kapitel 40 als eine oberste Gruppe der gesamten Überlieferung. Bei den genannten textkritischen Elementen handelt es sich nämlich um Varianten, die den 13 Hss und nur diesen gemeinsam sind, um «variantes pures à témoins multiples», wie die Herausgeber der *Editio Leonina* der Werke des hl. Tomas sie nennen, mit deren Hilfe die obersten und ersten Gruppen einer handschriftlichen Überlieferung erkannt werden können. Weitere variantes pures Pf Wa finden sich S. 83. Dadurch, daß Pf Wa als oberste Gruppe festgestellt worden ist, folgt nicht gleichsam automatisch, daß auch die von ihnen abweichenden 43 Hss Mb Pa Gd H eine oberste Gruppe bilden. Die häufige Kombination Mb Pa Gd H ergibt sich aus dem Gegenüber zu Pf Wa und gründet nicht in einer genealogischen Zusammengehörigkeit. Es sind wieder «variantes pures», die Gd H und Mb Pa als oberste Gruppen ausweisen. Für die Gruppe Gd H sind solche u.a. die vier erwähnten Beifügungen auf Tabelle S. 26 und die Varianten S. 83, für die Gruppe Mb Pa die Beifügung und Auslassung in Kapitel 40 und die S. 27 zusammengestellten additions notables.

Wenn Renard auch das Verhältnis der drei Gruppen von Hss nicht richtig sah, so hatte er doch mit ihrer Feststellung an sich einen geeigneten Ausgangspunkt für die Erstellung des Textes mit Hilfe einer Basishandschrift gewonnen. Aus welcher Gruppe sollte die Basishandschrift gewählt werden? P. Michaud-Quantin hatte seinerzeit ausdrücklich verlangt, daß die Wahl der Basishandschrift aufgrund äußerer Kriterien zu geschehen habe. Im Fall der *Summula Conradi* drängte sich eine Kategorie äußerer Kriterien dem Herausgeber geradezu auf, nämlich die Beifügungen. Die *Summula* gehört zu den sog. «textes vivants», wie Renard mit Recht mehrmals betont, und solche Texte haben die Eigentümlichkeit, daß die Zahl der Beifügungen mit der Weitergabe des Textes wächst. Eine größere Zahl von Additionen beweist also ein späteres Stadium des Textes. Während nun die Gruppe GdH nur vier Additionen über einen allen drei Gruppen gemeinsamen Textbestand hinaus aufweist, enthalten MbPa und PfWa je zehn. Die Textgestalt von GdH ist also älter und ursprünglicher als die

der beiden anderen Gruppen. Ein zweites äußeres Kriterium bestätigt diesen Sachverhalt: das Alter der Hss der Gruppe GdH. Gd selber, die älteste Hs der ganzen Tradition, stammt aus der Mitte oder der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts. Sie ist Renard aufgefallen, und er hat sie ausführlicher als alle anderen beschrieben (S. 355–360). Die Hs Va ist aus der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts, von derselben Hand und, wie verschiedene Indizien nahelegen, nach derselben Vorlage wie Gd geschrieben. Zwei weitere Hss gehören dem Ende des 13. Jahrhunderts oder dem Anfang des 14. an. Aufgrund dieser beiden Kriterien hätte der Herausgeber unbedingt Gd oder einen anderen alten Zeugen der Gruppe GdH als Basishs wählen müssen.

Renard wählte statt dessen die dem 14. Jahrhundert angehörige Münchener Hs Mb, einen Zeugen der größten Gruppe. Die Gründe, die er für diese Wahl anführt: ihre Mittelstellung und «ihre série marquante» von Sonderbeifügungen (S. 80), vermögen allerdings nicht zu überzeugen. Was heißt hier «position médiane»? Eine Mittelstellung kann nur als Stellung zwischen GdH und PfWa verstanden werden. Renard behauptet aber im selben Zusammenhang, in Übereinstimmung mit seiner Annahme von zwei obersten Gruppen von Hss, Mb sei vom selben Typ wie GdH. Diese Mittelstellung ist jedenfalls kein Grund, Mb als Basishs zu wählen, denn gesucht ist nicht eine mittlere, sondern eine dem Archetyp der ganzen Tradition möglichst nahe Hs. Die Sonderbeifügungen sodann sind vielmehr ein Grund gegen als für die Wahl von Mb.

Nach den «Principes de l'édition» (S. 79–83), in denen Renard die Leitlinien darlegt, an die er sich bei der Erstellung und der zum Teil ungewöhnlichen Präsentation des Textes hält, ist der edierte Text jener der Basishs Mb. Dieser ist vollständig und, von den rund 440 korrigierten Fehlern (Auslassungen, Dittographien, Fehlesungen des Kopisten) abgesehen, unverändert in die Edition eingegangen. Auch die Orthographie von Mb wurde nach Möglichkeit beibehalten und seine Folienzählung am Rand vermerkt. Renard hat über die 440 Korrekturen hinaus zahlreiche weitere Varianten GdH und PfWa in die Edition aufgenommen, denn letztere soll mit Hilfe dieser Varianten «in einem gewissen Maß auch die zwischen den fünf Hss bestehenden Unterschiede und durch sie die wichtigsten Eigentümlichkeiten der ganzen handschriftlichen Tradition» (S. 81) aufzeigen. Da die die drei Gruppen kennzeichnenden Differenzen die charakteristischen Merkmale der Überlieferung darstellen, hätte der Herausgeber, auch in Übereinstimmung mit seinen Ausführungen S. 25–28, zutreffender von den drei Hssgruppen statt den fünf Hss gesprochen. Das Anliegen aber, in die Textentwicklung Einblick zu geben, ist gerade bei der Edition eines «texte vivant» wie der *Summula Conradi* sehr berechtigt. Bei der Präsentation des Zeugnisses der im Text nicht direkt berücksichtigten Hssgruppen ist der Herausgeber teils auf traditionelle, teils auf eine neue ungewohnte Weise vorgegangen. Den Großteil der Varianten GdH PfWa hat er als Alternativvarianten zu Mb wie üblich im kritischen Apparat vermerkt. Eine Auswahl derselben aber

hat er in den Text gesetzt, also über dem Strich in und zwischen den Text Mb, und dabei das Sondergut der drei Gruppen Mb, GdH und PfWa durch verschiedene Klammern kenntlich gemacht. Renard hat diese Art der Darstellung von Stephan Kuttner übernommen, der sie für die Edition verschiedener Redaktionen kanonistischer Texte vorgeschlagen hat. Renards Vorgehen entspricht allerdings den Intentionen Kuttners nicht. Dieser hat den Gebrauch der Methode für den Fall vorgesehen, wo zwei oder mehrere Redaktionen eines Textes zu edieren sind. Da die Hss der *Summula* außer in den Kapiteln 27 und 28 keine zweite Redaktion enthalten, ist also die Voraussetzung, die Methode anzuwenden, nicht gegeben. Diese Kritik richtet sich gegen die Art, wie Renard einen Teil der Varianten GdH PfWa präsentiert, aber in keiner Weise gegen deren Präsenz in der Edition. Im Gegenteil, die Aufnahme zahlreicher Varianten GdH PfWa hat die Qualität der Edition Renard wesentlich verbessert. Die Varianten GdH vermögen die Folgen des «textkritischen Sündenfalls» der Wahl von Mb als Basis ein Stück weit einzudämmen. Der Benutzer hat durch sie die Möglichkeit, jederzeit, gerade auch an den schwierigen Stellen, wo die Überlieferung unsicher ist, auf die Version GdH zurückzugreifen. Doch auch die Varianten der Gruppe PfWa, für deren Hyparchetyp ein mit seiner Vorlage recht frei umgehender Schreiber verantwortlich sein muß, haben ihre Bedeutung, sei es als Stützen von GdH, sei es als Zeugen der dritten Textgruppe.

Die Varianten GdH sind also, das geht aus diesen Ausführungen hervor, ein eindrücklicher Beweis für die gegenüber Mb bessere Qualität des Textes GdH. Nach meinem Eintreten für GdH als geeignetere Textbasis für die Edition der *Summula* liegt mir daran, auf einzelne Elemente dieses Beweises hinzuweisen. Der aufgrund ihrer Varianten angestellte Vergleich zwischen GdH und Mb leidet zwar an einer gewissen Asymmetrie, insofern hinter GdH eine Gruppe von Hss steht, Mb dagegen eine einzelne Hs ist. Der Herausgeber hat wohl auch die Hs Pa vollständig kollationiert und Kc sehr genau geprüft (S. 80), also zwei weitere Zeugen der Gruppe Mb herangezogen, aber ihre Varianten selten in den kritischen Apparat aufgenommen.

Der Vergleich zeigt folgende Ergebnisse. Wie schon erwähnt wurde, hat GdH an den rund 440 Stellen, an denen der Herausgeber Mb korrigierte, allein oder zusammen mit PfWa die richtige Lesart geliefert. Einige Fehler Mb sind im Text stehengeblieben, wie z. B. c. 10, 25 *communicat* statt *conveniat*; c. 12, 6 et ... *et* statt *vel ... vel*; c. 22, 119. 120 und c. 25, 42 *supra* statt *super*; c. 28 A, 11 *unctio hec materia* statt *unctionis materia*. Fehler von Mb und richtige Lesarten GdH sind auch unter den rund 60 auf eine Zeile im Text gesetzten Varianten auszumachen, z. B. c. 27, 90 (*auribus*) *conculcari* statt *inculcari*; c. 6, 40 (*vanitatem*) *impendunt* statt *pretendunt*; c. 33, 29 *hominum* statt *hostium*; c. 38, 139 *beatum Paulum* statt *beatam Paulam*; c. 39, 32 *excausa* statt *concausa*; c. 40, 14 *excludit* (*anathema*) statt *concludit*. Schwieriger ist die Entscheidung, ob GdH oder Mb die richtige Lesart bieten, in den parallel gesetzten längeren Textpassagen c. 18, 32–35;

c. 22, 27–43; c. 27 A, 65–73; c. 38, 19–21, die Renard neben vielen anderen Fällen in den «Notes complémentaires sur la tradition manuscrite» (S. 84–93) diskutiert. Was den ersten Text betrifft, scheint mir die Lesart GdH jener von Mb vorzuziehen zu sein. In den Fällen 2 und 3 hält auch Renard die Version GdH für älter als Mb. Beim letzten Text, der nach Renard keine eindeutige Entscheidung zuläßt, sprechen die Übereinstimmung mit der zitierten Quelle und die Struktur des Paragraphen eher für die Version GdH.

Zum Schluß sei noch auf einige Varianten GdH hingewiesen, denen man den Vorrang vor Mb geben möchte, weil sie den Text verständlicher machen und auch Merkmale der Authentizität an sich tragen: C. 27 A, 45 *compulsus* statt *usus* Mb; c. 25, 85 *eo sciente et non revelante, aliis reclamantibus* GdH statt *eo sciente et non reclamante* Mb; c. 29, 129 *sustentet eum* GdH statt *sustentetur* Mb; c. 31, 28 *non accipiuntur* GdH statt *ordines non recipiunt*; c. 38, 89 *exactio* GdH statt *actio* Mb. Den Vorzug dürfte auch die Variante *contractus* GdH vor *certus* Mb in c. 38, 25 verdienen. Die Deutung des ganzen Passus aber bietet einige Schwierigkeiten. GdH lesen *dominus vendens contractus de sorte intendit*, Mb hat *vendens certus de sorte intendit*. Die Summe *Quia non pigris* kommt GdH nahe: *dominus vendens tempore contractus intendit* (vgl. B c. 45, 29–30). Die Variante *certus de sorte* von Mb stammt aus der *Summa aurea* Wilhelms von Auxerre; der Apparat der Editio Ribaillier gibt zur Stelle keine Varianten an (III, 929). Die Lesart *contractus* in GdH und *Quia non pigris* scheint auf das *Decretum Gratiani* zurückzugehen.

Die Summe Quia non pigris

Schon Kenneth Pennington, der 1971 als erster auf *Quia non pigris* aufmerksam machte, hat diese Summe mit der *Summula Conradi* in Verbindung gebracht. Beide Summen folgen im Aufbau und z. T. auch inhaltlich der *Summa titulorum decretalium* des Damasus. Da *Quia non pigris* die *Summula Conradi* ergänzt, ediert sie Renard im Anschluß an letztere.

In der Einleitung (S. 117–136) befaßt sich der Herausgeber ausführlich mit den Quellen. Unter diesen nehmen die Bologneser Kanonisten die ersten Plätze ein. Nach der bereits erwähnten Summe des Damasus, die das eigentliche Basiswerk von *Quia non pigris* bildet, folgen die *Summa de matrimonio* des Tankred, die fast ausschließliche und oft wörtliche Quelle des 5. Teils (De matrimonio), und die *Summa de poenitentia* Raimunds von Peñafort, die nach Renard in der 2. Fassung von 1234 benutzt wurde. Diese Quellen haben *Quia non pigris* ein reiches Material an Dekretalen aus der Zeit des 4. Laterankonzils vermittelt. Wie der Herausgeber feststellte, hat der Verfasser rund vierzig Dekretalen nach der *Gregoriana* (1234), viele aber nach den *Compilationes antiquae* zitiert, darunter gegen dreißig solche, die nicht in die *Decretales* Gregors IX. eingegangen sind.

Renard stellt deshalb die Frage, ob nicht eine erste Fassung von *Quia non pigris* anzunehmen sei, die vor dem Erscheinen der *Gregoriana*, ev. sogar vor der Publikation der Dekretalen Honorius III. (*Compilatio quinta*, 1226) anzusetzen wäre. Er schließt seine Überlegungen mit der Bemerkung, man bleibe bezüglich der Eventualität einer zweiten Redaktion im Bereich der Vermutungen. Jedenfalls müßte für ein abschließendes Urteil in dieser Frage auch die erste Fassung der *Summa de poenitentia* Raimunds von Peñafort in die Untersuchung einbezogen werden. Da *Quia non pigris* als jüngstes Zitat aus der zeitgenössischen kanonistischen Literatur eine Stelle aus der Glosse Wilhelms von Rennes zur *Summa de casibus* Raimunds von Peñafort anführt, muß die Summe um 1241 oder wenig später verfaßt worden sein. Der Verfasser ist unbekannt. Wenn er im Prolog der Summe erklärt, sein Werk wolle Anfängern das Grundwissen des Rechts vermitteln, aber auch Unbegüterten, die nicht über die Mittel zur Anschaffung großer Bände verfügten, eine Hilfe sein, muß angenommen werden, daß er Recht studiert hat, wahrscheinlich in Bologna. Der Erfolg der Summe *Quia non pigris* scheint, nach ihrer geringen Verbreitung zu schließen, nicht groß gewesen zu sein. Sie ist in nur drei Handschriften auf uns gekommen, die alle aus Klöstern Bayerns stammen und in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts geschrieben wurden.

Renard hat aufgrund von Beifügungen, Auslassungen und Umstellungen von Kapiteln und einzelner Passagen innerhalb einzelner Kapitel auf die Zusammengehörigkeit von Mx und My gegen Mz geschlossen. Da es die Handschrift Mz ist, die diese Umstellungen gegen die Reihenfolge der *Summa titularum decretalium* des Damasus, der Basisschrift, vornimmt, erweist sich die Textform MxMy als die ursprünglichere. Mz bietet einen bearbeiteten Text. Bei diesem Sachverhalt wäre es naheliegend gewesen, den Text der Edition mit MxMy zu machen. Der Herausgeber wählt aber Mz als Basistext, weil Mx und My durch viele Lesefehler entstellt sind und My am Anfang für 43 Zeilen und am Schluß ab Kapitel 73 wegen Beschädigung und Unleserlichkeit ausfällt. Die Wahl von Mz ist vom textkritischen Standpunkt aus zu bedauern. So kommt es, daß die bessere Lesart öfters im kritischen Apparat zu finden ist. Wie schon in der Edition der *Summula Conradi* präsentiert Renard gelegentlich das Sondergut der zwei Versionen im Text, indem er es durch verschiedene Klammern abhebt.

Die Summe Decime dande sunt

ist, wie die beiden anderen Texte, eine Buß-Summe. In formaler Hinsicht gehört sie zur scholastischen Literaturgattung der *abbreviationes*, der Bearbeitung durch Kürzung. Renard weist zu Beginn seiner knappen aber substantiellen Prolego-

mena (I, 137–146) auf seinen Anteil bei der Identifizierung der anonymen Summe hin. Bei der Konsultation der *Incipit*-Liste des Katalogs der Handschriften der Universitätsbibliothek Graz zog ein Text mit dem *Incipit*: «Decime dande sunt de omnibus que licite aquiruntur» wegen seiner Ähnlichkeit mit dem *Incipit* der *Summula Conradi* die Aufmerksamkeit Renards auf sich. K. Pennington hatte schon 1972 auf eine Bearbeitung der *Summula Conradi* hingewiesen, die mit den Worten «*Symonia est studiosa cupiditas vel voluntas*» beginnt. Renard verglich die beiden Texte und stellte ihre Identität fest. Das verschiedene *Incipit* resultiert von daher, daß in der von Pennington benutzten Grazer Handschrift 1294 (Gb) c. 29 *De symonia* vor c. 1 *De decimis* gestellt ist.

Von der anonymen Summe *Decime dande sunt* sind bis heute vier Handschriften bekannt. Die älteste, eine Pergamenthandschrift unbekannter Herkunft, gehört dem 13. Jahrhundert an. Die übrigen stammen aus österreichischen Stiften und wurden im 14. und 15. Jahrhundert geschrieben. In der Grazer Handschrift Gb folgt auf die Summe *Decime dande sunt* die am Anfang verstümmelte (Prolog und Kapitelverzeichnis fehlen) *Summula Conradi*, wobei die beiden von derselben Hand geschriebenen Texte im Sammelcodex einen einheitlichen Block bilden.

Die Summe *Decime dande sunt* besteht aus drei Teilen. Der 1. Teil (c. 1–39) stellt eine Bearbeitung der *Summula Conradi* dar. Der dabei benutzte Text der *Summula* ist der von GdH und Mb. Auffallend ist, daß sich in *Decime dande sunt* weder Beifügungen von GdH noch von Mb finden. Der Kompilator folgt dem Text der *Summula*, läßt einzelne Kapitel ganz oder teilweise aus, fügt gelegentlich aus anderen Quellen etwas bei und paßt den Text an. Einzig auf diesen 1. Teil trifft der vom Editor der Summe *Decime dande sunt* gegebene Untertitel *Abbreuiatio Summule Conradi* zu. Im 2. Teil (c. 40–49) liegt ein wörtlicher Auszug aus dem zwischen 1220 und 1230 entstandenen Werk der praktischen Theologie *Templum Dei* des Robert Grosseteste vor. Der 3. Teil, (c. 50–69), inhaltlich eine lose Folge von z.T. schon in Teil I und II behandelten Kasus, dürfte aus der Bearbeitung eines oder mehrerer Werke hervorgegangen sein, die sich nicht identifizieren ließen. Nach Renard wurde die Kompilation in den Jahren 1230 bis 1240 redigiert. *Decime dande sunt* ist später als seine Quellen, die zwischen 1226 und 1229 entstandene *Summula Conradi* und das 1220 zwischen und 1230 verfaßte Werk *Templum Dei*. Zwei, drei Stellen des 3. Teils scheinen einen Bezug auf zwei Dekretalen Gregors IX. zu haben und demnach der 3. Teil nach 1234 verfaßt worden zu sein. Dem Text der Edition liegt die beste, aus der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts stammende Hs Mp zugrunde, von c. 64,8 weg Ge, da in Mp das letzte Blatt fehlt. Die wenigen Gb eigenen Beifügungen werden in eckigen Klammern in den Text gesetzt.

Die drei von Renard edierten Buß-Summen sind wegen ihrer Nähe zur pastoralen Praxis und zur Wirklichkeit des christlichen Lebens außerordentlich aufschlußreiche Quellen für unsere Kenntnis der Seelsorge, und im besonderen

der Verwaltung des Bußsakramentes in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts. Ich darf für diese Bedeutung auf das Nachwort hinweisen, das Mgr Philippe Delhaye der Edition Renards (I, 405–414) mitgegeben hat. Der ausgezeichnete Kenner der Moraltheologie des 12. und 13. Jahrhunderts hebt darin allgemein den Nutzen der drei volkstümlichen Buß-Summen hervor und listet dann wesentliche Themen der *Summula Conradi* auf. Aus den von den Verfassern aus ihren umfangreicheren Quellen herausgegriffenen Fragen kann abgelesen werden, welchen Problemen in den Kreisen der Adressaten dieser Summen besondere Bedeutung beigemessen wurde. Es sind Fragen, die das Recht der Pfarreien (Zehnten), die Ordensleute und die Kleriker betreffen, ferner Fragen zu allen Sakramenten, am ausführlichsten zur Buße und Ehe. Auch die Beziehungen zu Juden und Heiden, Häretikern und Schismatikern kommen zur Sprache. Die drei Summen sind darum nicht nur für die Geschichte der in dieser Zeit dank des Auftretens der Mendikanten intensiver gewordenen Seelsorge, der Liturgie, der Moral und des Rechts von großem Interesse, sondern auch für die Sozialgeschichte (Leben der Laien und Kleriker, Zusammenleben mit Andersdenkenden, Denken und Fühlen der Zeit). Entsprechend groß ist das Verdienst Renards, diese drei Texte ediert und der Forschung zugänglich gemacht zu haben. Die mit großer Sachkenntnis und Umsicht, die auch in der Wahl gerade dieser Summen zum Ausdruck kommen, gearbeitete Edition darf als Pioniertat bezeichnet werden; populäre Pönentialsommen waren bisher nur in Auszügen bekannt. Anerkennung und Dank werden J. P. Renard für seine imponierende Leistung sicher sein.